

Merkblatt

AHV-Reform: Das sollten Frauen wissen

Darum geht es

Anfang 2024 tritt die AHV-Reform in Kraft. Viele Frauen fragen sich: Welches Rentenalter gilt neu für mich? Kann ich doch bereits mit 64 in Pension gehen? Wie hoch wird meine AHV-Rente sein? In die-

sem Merkblatt erfahren Frauen, welche Auswirkungen die Reform auf sie und ihre Pensionierung hat. Die Beispiele zeigen auf den Franken genau, mit welchen Renten sie rechnen können.

Rentenalter

Durch die Reform wird das Rentenalter der Frauen schrittweise von 64 auf 65 erhöht. Die Anpassung erfolgt in Schritten von drei Monaten. Die erste Erhöhung findet ein Jahr nach Inkrafttreten der AHV-Reform statt, also im Jahr 2025 und für Frauen

des Jahrganges 1961. Ab 2028 gilt dann für Frauen und Männer ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren. Frauen mit Jahrgang 1960 und älter sind nicht von der Erhöhung betroffen. Sie gehen wie gewohnt mit 64 Jahren in Pension.

Kompensationen für die Übergangsgeneration

Der Bund hat eine Übergangsgeneration bestimmt, welche für das höhere Rentenalter Kompensationszahlungen bekommt. Dazu gehören Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969. Frauen mit Jahrgang 1970 und jünger erhalten keine Kompensationen. Die Frauen der Übergangsgeneration können zwischen zwei Optionen wählen:

Option Zuschlag: Sie arbeiten bis zum neuen regulären Rentenalter. Sie gehen also nicht wie von ihnen ursprünglich geplant bereits mit 64 in Pension, sondern arbeiten einige Monate länger. Dafür erhalten sie einen lebenslangen Zuschlag auf ihre AHV-Rente. Frauen mit tieferen Einkommen erhalten einen höheren Zuschlag. Der monatliche Zuschlag auf die Rente beträgt maximal:

- 160 Franken für Frauen mit einem Einkommen bis 58'800 Franken
- 100 Franken für ein Einkommen zwischen 58'801 Franken und 73'500 Franken
- 50 Franken für ein Einkommen ab 73'501 Franken

Nur die Frauen mit Jahrgang 1964 oder 1965 bekommen den vollen Zuschlag. Sie sind die ersten, für die neu das Rentenalter 65 gilt, die also ein ganzes Jahr länger arbeiten müssen. Bei den früher geborenen Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1963 nimmt der Zuschlag umso mehr zu, je länger sie über das ursprüngliche Rentenalter 64 hinaus arbeiten müssen. Umgekehrt nimmt der Zuschlag für die vier Jahrgänge

1966 bis 1969 wieder schrittweise ab (Tabelle unten). 1970 oder später geborene Frauen gehören nicht zur Übergangsgeneration. Für sie sieht die Reform keine Kompensationszahlungen vor. Der Zuschlag unterliegt nicht der sonst bei Ehepaaren üblichen Plafonierung der AHV-Rente und er wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt. Er wird ein Leben lang nicht an die Teuerung angepasst. Und er führt zu keiner Reduktion der Ergänzungsleistungen.

Diesen Rentenzuschlag gibt es

Lesebeispiel: Im März 1962 geborene Frauen erreichen das neu für sie gültige Rentenalter nach 64 Jahren und 6 Monaten, also im September 2026. Ihnen wird die Rente ab dem Folgemonat ausbezahlt, also ab Oktober 2026. Für die sechs Monate, die sie länger arbeiten müssen, erhalten sie 50 Prozent des Grundzuschlages als lebenslangen Zuschlag auf ihre AHV-Renten ausbezahlt.

| Geburtsjahr | Neues Rentenalter durch AHV-Reform | AHV-Rentenzuschlag (in % des Grundzuschlages) |
|-------------|------------------------------------|---|
| 1961 | 64 + 3 Monate | 25 % |
| 1962 | 64 + 6 Monate | 50 % |
| 1963 | 64 + 9 Monate | 75 % |
| 1964 | 65 Jahre | 100 % |
| 1965 | 65 Jahre | 100 % |
| 1966 | 65 Jahre | 81 % |
| 1967 | 65 Jahre | 63 % |
| 1968 | 65 Jahre | 44 % |
| 1969 | 65 Jahre | 25 % |

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

Option Vorbezug: Die Frauen der Übergangsgeneration können sich auch gegen das höhere Rentenalter entscheiden. Die Frauen wählen stattdessen die Frühpensionierung, zum Beispiel mit 64 Jahren. Je früher die Frauen aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden und in Pension gehen, desto stärker werden ihre Renten gekürzt, aber in geringerem Umfang, als es bisher bei einer Frühpensionierung üblich war. Möglich ist ein Vorbezug frühestens mit 62 Jahren. Bei tieferen Einkommen wird weniger stark gekürzt als bei höheren Einkommen (Tabelle unten).

Die beiden Optionen (Zuschlag oder Vorbezug) können nicht kumuliert werden: Entweder entscheidet sich eine Frau für das höhere Rentenalter und erhält dafür den lebenslangen Rentenzuschlag auf ihre AHV-Rente ausbezahlt. Oder sie bezieht ihre AHV-Rente vor und kommt in den Genuss von reduzierten Kürzungssätzen.

Was bedeutet das alles konkret für die Übergangsgeneration? Das zeigen vier Beispiele, welche wir basierend auf den aktuell gültigen AHV-Renten und einer vollständigen Beitragsdauer berechnet haben.

So werden die Renten bei einem Vorbezug gekürzt

| Vorbezug im Alter von | Kürzungssätze für die Übergangsgeneration | | | Versicherungstechnische Kürzungssätze |
|-----------------------|---|--|---|---------------------------------------|
| | durchschnittliches Jahreseinkommen ≤ 58'800 CHF | durchschnittliches Jahreseinkommen 58'801 – 73'500 CHF | durchschnittliches Jahreseinkommen ≥ 73'501 CHF | |
| 64 Jahren | 0% | 2,5% | 3,5% | 4,0% |
| 63 Jahren | 2% | 4,5% | 6,5% | 7,7% |
| 62 Jahren | 3% | 6,5% | 10,5% | 11,1% |

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

Beispiel 1:
Frau mit Jahrgang 1962

Durch die Reform muss diese Frau nun ein halbes Jahr länger arbeiten (64 plus ½), als sie eigentlich geplant hatte (64). Sie kann wählen: Arbeitet sie länger, bekommt sie lebenslang einen Rentenzuschlag (Option Zuschlag). Dieser ist vergleichsweise gering, da sich ihre Pensionierung durch die Reform «nur» um ein halbes Jahr verzögert. Wie viel es gibt, hängt davon ab, auf welches durchschnittliche Einkommen sie in ihrem Leben kam. Bei einem Einkommen von beispielsweise 24'000 Franken im Jahr erhält sie einen Rentenzuschlag von 80 Franken im

Monat. Bei 60'000 Franken sind es 50 Franken, bei 75'000 Franken Einkommen nur 25 Franken (Tabelle unten).

Oder die Frau entscheidet sich, trotz der Reform bereits mit 64 Jahren in Pension zu gehen (Option Vorbezug). Sie arbeitet also ein halbes Jahr weniger, als sie aufgrund der AHV-Reform eigentlich neu müsste. Wegen dieses Vorbezuges wird ihre Rente lebenslang leicht gekürzt. Bei einem tieferen Einkommen, im Beispiel 24'000 Franken, wird ihre Rente gar nicht reduziert (Tabelle unten).

Das bedeutet die Reform für eine Frau mit Jahrgang 1962 (Beispiel 1)

Alle Angaben in Franken

| Durchschnittliches Jahreseinkommen | Vor AHV-Reform: Monatliche Altersrente bei Bezug mit 64 | | Nach AHV-Reform: Rentenzuschlag bei Bezug im neuen Rentenalter (64 + 6 Monate) | | Nach AHV-Reform: Vorbezug ½ Jahr früher (Alter 64) | |
|------------------------------------|---|-------------|--|-------------------|--|-------------|
| | unverheiratet | verheiratet | unverheiratet | verheiratet | unverheiratet | verheiratet |
| 24'000 | 1448 | 1448 | 1528 (1448+80) | 1528 (1448+80) | 1448 | 1448 |
| 60'000 | 2078 | 1838 | 2128 (2078+50) | 1888 (1838+50) | 2051 | 1815 |
| 75'000 | 2293 | 1838 | 2318 (2293+25) | 1863 (1838+25) | 2252 | 1805 |

Quelle: Eigene Berechnungen

Beispiel 2:
Frau mit Jahrgang 1964

Diese Frau gehört zum ersten Jahrgang der Frauen, die bis zum neuen ordentlichen Rentenalter 65 ar-

beiten müssen. Sie geht also nicht bereits im Alter von 64 Jahren in Pension, sondern muss ein Jahr

länger arbeiten. Für dieses zusätzliche Jahr erhält die Frau im Beispiel den vollen Rentenzuschlag von monatlich 50 Franken (bei einem hohem Einkommen) oder 100 Franken (bei einem mittleren Einkommen) respektive 160 Franken im Monat (bei einem tiefen Einkommen).

Entscheidet sich die Frau hingegen, doch im Alter von 64 Jahren statt mit 65 in Pension zu gehen (Option Vorbezug), wird ihre AHV-Rente dafür lebenslang leicht gekürzt. Bei geringem Einkommen erfolgt hingegen gar keine Kürzung ihrer AHV-Rente (Tabelle unten).

Das bedeutet die Reform für eine Frau mit Jahrgang 1964 (Beispiel 2)

Alle Angaben in Franken

| Durchschnittliches Jahreseinkommen | Vor AHV-Reform: Monatliche Altersrente bei Bezug mit 64 | | Nach AHV-Reform: Rentenzuschlag bei Bezug im neuen Rentenalter (Alter 65) | | Nach AHV-Reform: Vorbezug 1 Jahr früher (Alter 64) | |
|------------------------------------|---|-------------|---|--------------------|--|-------------|
| | unverheiratet | verheiratet | unverheiratet | verheiratet | unverheiratet | verheiratet |
| 24'000 | 1448 | 1448 | 1608 (1448+160) | 1608 (1448+160) | 1448 | 1448 |
| 60'000 | 2078 | 1838 | 2178 (2078+100) | 1938 (1838+100) | 2026 | 1792 |
| 75'000 | 2293 | 1838 | 2343 (2293+50) | 1888 (1838+50) | 2213 | 1774 |

Quelle: Eigene Berechnungen

Beispiel 3:
Frau mit Jahrgang 1967

Auch diese Frau müsste durch die Reform ein Jahr länger arbeiten, nämlich neu bis 65 statt bis 64. Da die Frau aber rund drei Jahre später als die Frau in Beispiel 2 geboren wurde, erreicht sie das neue Pensionierungsalter 65 erst drei Jahre später als die Frau in Beispiel 2. Sie hat also mehr Zeit, sich auf die neue Realität einzustellen.

Die AHV-Reform sieht vor, dass sie deshalb weniger stark entschädigt wird (63 Prozent des Grundzuschlages) als die Frau in Beispiel 2 (100 Prozent des Grundzuschlages). Die Frau erhält Rentenzuschläge von 32 bis maximal 101 Franken im Monat, je nach der Höhe ihres Einkommens (Tabelle unten). Bei

der Frau in Beispiel 2 waren es noch 50 bis maximal 160 Franken im Monat.

Will sie hingegen bereits mit 64 und damit ein Jahr früher in Pension gehen, wird ihre Rente für diesen Vorbezug gekürzt. Was auf den ersten Blick überraschen mag: Die Kürzungen fällt genau gleich gross aus wie im Beispiel 2.

Der Grund: Wie stark gekürzt wird, ist nur vom durchschnittlichen Jahreseinkommen und vom Alter zum Zeitpunkt des Vorbezuges abhängig. Beide Faktoren sind in beiden Beispielen gleich. Der unterschiedliche Jahrgang spielt bei der Berechnung der Kürzung keine Rolle.

Das bedeutet die Reform für eine Frau mit Jahrgang 1967 (Beispiel 3)

Alle Angaben in Franken

| Durchschnittliches Jahreseinkommen | Vor AHV-Reform: Monatliche Altersrente bei Bezug mit 64 | | Nach AHV-Reform: Rentenzuschlag bei Bezug im neuen Rentenalter (Alter 65) | | Nach AHV-Reform: Vorbezug 1 Jahr früher (Alter 64) | |
|------------------------------------|---|-------------|---|--------------------|--|-------------|
| | unverheiratet | verheiratet | unverheiratet | verheiratet | unverheiratet | verheiratet |
| 24'000 | 1448 | 1448 | 1549 (1448+101) | 1549 (1448+101) | 1448 | 1448 |
| 60'000 | 2078 | 1838 | 2141 (2078+63) | 1901 (1838+63) | 2026 | 1792 |
| 75'000 | 2293 | 1838 | 2325 (2293+32) | 1870 (1838+32) | 2213 | 1774 |

Quelle: Eigene Berechnungen

Beispiel 4:
Frau mit Jahrgang 1969

Wie die Frauen in den Beispielen 2 und 3 muss diese Frau durch die AHV-Reform ein ganzes Jahr länger

arbeiten. Sie wurde aber in einem späteren Jahr geboren und geht deshalb auch erst später in Pension.

Die Frau im Beispiel hat also mehr Zeit, um sich mit dem höheren Rentenalter zu arrangieren. Deshalb bekommt sie einen geringeren Rentenzuschlag von 25 Prozent des Grundzuschlages. Das sind zwischen 13 und 40 Franken im Monat, je nach Höhe ihres Einkommens (Tabelle unten). In den Beispielen 1, 2 und 3 wurde jeweils aufgezeigt, wie stark die AHV-Renten bei einem Vorbezug mit

64 gekürzt werden. In diesem Beispiel überlegt sich die Frau nun, bereits mit 63 in Rente zu gehen. In der höchsten Einkommensstufe zum Beispiel wird ihre Rente deswegen um 6,5 Prozent gekürzt. In den vorherigen Beispielen, also mit einem Vorbezug im Alter von 64 Jahren, waren es nur 3,5 Prozent. Das zeigt: Je früher eine Frau in Pension geht, desto stärker wird ihre Rente gekürzt.

Das bedeutet die Reform für eine Frau mit Jahrgang 1969 (Beispiel 4)

Alle Angaben in Franken

| Durchschnittliches Jahres-einkommen | Vor AHV-Reform: Monatliche Altersrente bei Bezug mit 64 | | Nach AHV-Reform: Rentenzuschlag bei Bezug im neuen Rentenalter (Alter 65) | | Nach AHV-Reform: Vorbezug 2 Jahre früher (Alter 63) | |
|-------------------------------------|---|-------------|---|-------------------|---|-------------|
| | unverheiratet | verheiratet | unverheiratet | verheiratet | unverheiratet | verheiratet |
| 24'000 | 1448 | 1448 | 1488 (1448+40) | 1488 (1448+40) | 1420 | 1419 |
| 60'000 | 2078 | 1838 | 2103 (2078+25) | 1863 (1838+25) | 1985 | 1756 |
| 75'000 | 2293 | 1838 | 2306 (2293+13) | 1851 (1838+13) | 2144 | 1719 |

Quelle: Eigene Berechnungen

Gut über Folgen der Reform informieren

Die Reform enthält einige wichtige Änderungen, die für alle künftigen Pensionierten gelten – also Frauen der Übergangsgeneration, jüngere Frauen sowie Männer. In Zukunft kann man zum Beispiel seine erste AHV-Rente flexibel zwischen 63 und 70 beziehen (Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren). Es wird auch möglich sein, zuerst nur 20 bis 80 Prozent der Rente abzurufen und den Rest aufzuschieben. Das macht es einfacher, das Arbeits-

pensum Schritt für Schritt zu reduzieren statt auf einen Schlag in Pension gehen zu müssen. Zudem wird es durch die Reform attraktiver, nach 65 weiterzuarbeiten. Neu können AHV-Beiträge, die man dann zahlt, nämlich auch zu einer höheren Rente führen. Die Reform hat zudem Auswirkungen auf die Pensionskasse und die Guthaben bei Freizügigkeitsstiftungen.

Hier sind Sie gut beraten

Früh & Partner Vermögensberatung AG

Gotthardstrasse 6
8002 Zürich
Telefon 058 958 97 97
info@fruehpartner.ch